

B. Ministerium für Inneres und Sport

Leistungsvergleiche der Feuerwehren in Niedersachsen; Stiftung einer Leistungsspange

RdErl. d. MI v. 2. 3. 2020 — 34-13223/2.1 —

— **VORIS 21090** —

Bezug: a) RdErl. v. 14. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 308)
b) RdErl. v. 22. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 588), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 19. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 614)

1. Allgemeines

Als Anerkennung für herausragende Leistungen bei der Teilnahme an den Leistungsvergleichen der Feuerwehren auf Kreis-, Regional- und Landesebene wird eine Leistungsspange gestiftet.

2. Ausgestaltung

2.1 Die Leistungsspange besteht aus einem metallenen, ca. 65 mm mal 20 mm großen, stilisierten Eichenlaub als Grundplatte mit einem aufgesetzten Landeswappen (**Anlage 1**). Die Grundplatte ist entsprechend der in Nummer 2.2 genannten Stufe farblich entweder bronzen, silbern oder golden.

2.2 Die Leistungsspange wird in drei Stufen vergeben:

2.2.1 Leistungsvergleich auf Kreisebene: Bronze,

2.2.2 Leistungsvergleich auf Regionalebene: Silber,

2.2.3 Leistungsvergleich auf Landesebene: Gold.

2.3 Eine passende Bandschnalle trägt als Motiv die Leistungsspange in Miniatur, je nach verliehener Stufe in entsprechender Grundplattenfarbe. Die Bandfarbenfolge ist rot—weiß—rot (**Anlage 2**).

3. Voraussetzungen

3.1 Die Leistungsspange kann nur von Kameradinnen und Kameraden erworben werden, die an einem dem Bezugserlass zu a entsprechenden Entscheid auf Kreis-, Regional- oder Landesebene teilgenommen haben.

3.2 Für die Erlangung der Leistungsspange muss die teilnehmende Einheit am Tag des Entscheides eine Gesamtleistung von 100 % erbracht haben.

4. Vergabe und Trageweise

4.1 Die Leistungsspange wird grundsätzlich von der für die Veranstaltung verantwortlichen Führungskraft vergeben. Sie darf nur in der jeweils höchsten Stufe getragen werden.

4.2 Über das Erreichen der Leistung und die damit verbundene Berechtigung zum Tragen der Leistungsspange ist vom Veranstalter ein Besitzzeugnis auszustellen (**Anlage 3**). Leere Zeilen in der tabellarischen Auflistung der Mitglieder der Einheit sind durch „nicht belegt“ in der Namenspalte zu kennzeichnen.

4.3 Die Leistungsspange wird als äußeres Zeichen der erbrachten Leistung bei männlichen Mitgliedern an der Dienstjacke oberhalb der linken Brusttasche, bei weiblichen Mitgliedern in entsprechender Höhe an der Dienstjacke getragen.

4.4 Anstelle der Leistungsspange kann ab dem Tage nach dem Erhalt der Auszeichnung die Bandschnalle getragen werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 10. 3. 2020 außer Kraft. Das Tragen der Leistungsspange auf Grundlage vorheriger Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
Nachrichtlich:

An
den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.
die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 356